



# SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

A....

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B....

gegen

Freistaat Sachsen vertreten durch das Sächs. Staatsministerium des Innern, dieses  
vertreten durch das Polizeiverwaltungsamt, Neuländer Straße 60, 01129 Dresden

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2018 in Chemnitz durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Schneider, den Richter am Landessozialgericht Zimmer, die Richterin am Landessozialgericht Habelt und die ehrenamtlichen Richter Herr Czich und Frau Beckert für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 16. Oktober 2012 und der Bescheid vom 15. Juni 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2009 aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, in Abänderung der Bescheide vom 14. Dezember 1995 und vom 21. Mai 1997 für die Zeit ab 2.1.2009 weitere Arbeitsentgelte wie folgt festzustellen:

Verpflegungsgeld

- für das Jahr 1960 in Höhe von 534,60 Mark,
- für das Jahr 1961 in Höhe von 778,80 Mark,
- für das Jahr 1962 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1963 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1964 in Höhe von 805,20 Mark,
- für das Jahr 1965 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1966 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1967 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1968 in Höhe von 805,20 Mark,
- für das Jahr 1969 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1970 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1971 in Höhe von 1.368,75 Mark,
- für das Jahr 1972 in Höhe von 1.372,50 Mark,
- für das Jahr 1973 in Höhe von 1.369,80 Mark,
- für das Jahr 1974 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1975 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1976 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1977 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1978 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1979 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1980 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1981 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1982 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1983 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1984 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1985 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1986 in Höhe von 1.598,10 Mark,
- für das Jahr 1987 in Höhe von 1.644,00 Mark,
- für das Jahr 1988 in Höhe von 1.644,00 Mark,
- für das Jahr 1989 in Höhe von 1.644,00 Mark,
- für das Jahr 1990 in Höhe von 1.233,00 Mark,

Bekleidungsgeld

- für das Jahr 1957 in Höhe von 150,00 Mark,
- für das Jahr 1958 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1959 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1960 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1961 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1962 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1963 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1964 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1965 in Höhe von 240,00 Mark.

Für die Zeit vor dem 2.1.2009 wird der Beklagte verpflichtet, den Überprüfungsantrag des Klägers vom 27.12.2008 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

- II. Der Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten aller Rechtszüge zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

Zwischen den Beteiligten ist noch streitig, ob der Beklagte als Versorgungsträger für das Sonderversorgungssystem der Anlage 2 Nr. 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, nach § 8 AAÜG auch das dem Kläger gezahlte Verpflegungsgeld und Bekleidungsgeld als weiteres Arbeitsentgelt festzustellen.

Der 1932 geborene Kläger war vom 20.4.1953 bis zum 30.9.1990 Angehöriger der Deutschen Volkspolizei, zuletzt im Dienstgrad eines VP-Hauptkommissars. Neben der Besoldung (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter) bezog er als persönliche Vergütungen seit Mai 1960 bis zu seinem Ausscheiden am 30.9.1990 Verpflegungsgeld und seit 1957 bis 1965 Bekleidungsgeld, das beides nicht sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig war. Die jeweiligen Zahlungen sind in den

Besoldungsstammkarten des Klägers, die im sozialgerichtlichen Verfahren in Kopie vorgelegt worden sind, dokumentiert. Die Beklagte hat - von diesen Eintragungen in den Besoldungsstammkarten ausgehend - die Zahlungen, getrennt nach Jahren aufgelistet.

Seit 1.10.1990 bezog der Kläger eine befristete erweiterte finanzielle Versorgung (Rentenbescheid vom 17.1.1991). Seit 1.1.1995 bezieht er Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (Rentenbescheid vom 2.8.1996).

Mit Bescheid vom 14.12.1995 stellte der beklagte Sonderversorgungsträger die Zeiten vom 20.4.1956 bis 30.9.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs (Anlage 2 Nr. 2 zum AAÜG) und die sich aus der Besoldung (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalster) unter Einbeziehung gewährten Wohnungsgeldes ergebenden Entgelte, teilweise mit Begrenzungen, fest. Unberücksichtigt blieben das gewährte Verpflegungsgeld und Bekleidungsgeld. Die Entgeltbegrenzungen wurden nach gesetzlichen Änderungen mit Bescheid vom 21.5.1997 und mit Bescheid vom 8.11.2001 auch für Rentenbezugszeiten ab dem 1.7.1993 aufgehoben. In dieser Form sind die Entgeltfeststellungen bindend geworden. Mit den Entgeltfeststellungen waren für die Jahre 1973 bis 1976, 1980 und 1983 nach Hochrechnung mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI bereits die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze bzw. jeweils der Betrag der Anlage 3 zum AAÜG erreicht.

Mit Schreiben vom 27.12.2008, bei dem Beklagten eingegangen am 2.1.2009, beantragte der Kläger die Überprüfung der Feststellungsbescheide und machte unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.8.2007 (B 4 RS 4/06 R) die Berücksichtigung weiterer Zulagen, Zuschläge und Zuschüsse geltend.

Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15.6.2009 und Widerspruchsbescheid vom 3.12.2009 die Feststellung weiterer Zahlungen als Arbeitsentgelt ab. Die Einbeziehung weiterer Zahlungen an den Kläger, insbesondere das Verpflegungsgeld und das Bekleidungsgeld, widerspreche den Gedanken der Rentenüberleitung und den vom Gesetzgeber mit dem AAÜG bezweckten Regelungszielen, auch sofern allein der Entgeltbegriff im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) als erfüllt angesehen werde.

Der Kläger hat am 18.12.2009 beim Sozialgericht Chemnitz Klage erhoben. Er ist davon ausgegangen, dass die gezahlten und in den Besoldungsstammkarten ausgewiesenen Besoldungsbestandteile, wie Zulagen, Zuschläge und die persönlichen Vergütungen (hier das Verpflegungs- und Bekleidungsgeld) und weitere Zuschüsse, bei der Feststellung der während seiner Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem erzielten Entgelte im Sinne des § 8 AAÜG zu berücksichtigen seien. Nach der Rechtsprechung des BSG sei dem Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 AAÜG der bundesdeutsche Begriff des Arbeitsentgelts nach § 14 Abs. 1 SGB IV in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1.8.1991 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die in den Besoldungsstammkarten des Klägers ausgewiesenen und geleisteten Zahlungen, so u.a. auch die persönlichen Vergütungen, seien Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV. Der Zusammenhang zwischen dem Dienstverhältnis des Versorgungsberechtigten bei der Deutschen Volkspolizei und der Zahlungen der in den Besoldungsstammkarten ausgewiesenen Bestandteile ergebe sich unmittelbar aus der Besoldungsordnung. Danach seien Bestandteile der Besoldung neben den Dienstbezügen u.a. auch Zulagen und Zuschläge. Bei diesen Zahlungen handele es sich - gemessen an den Maßstäben des am 1.8.1991 gültigen bundesdeutschen Steuerrechts - um steuerpflichtige Einkommensbestandteile nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Für die gewährten persönlichen Vergütungen, wie Wohnungsgeld, Verpflegungsgeld, Bekleidungsgeld und weitere Zuschüsse, gelte nichts anderes. Es komme nicht darauf an, ob die Zahlungen in der ehemaligen DDR widerruflich und nicht ruhegehaltstfähig gewesen seien, denn hinsichtlich der Einstufung als Arbeitsentgelt sei nach der klaren Rechtsprechung des BSG nicht an das DDR-Recht anzuknüpfen.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, dass die streitigen Zahlungen und Zuwendungen von vorn herein kein Arbeitsentgelt darstellten, da sie nicht als Gegenwert oder Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung, sondern vielmehr sozial motiviert und daher als Sozialleistungen anzusehen seien.

Das Sozialgericht hat nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung die Klage mit Urteil vom 16.10.2012 abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Feststellung des Sachbezugs für kostenlose Verpflegung, des Verpflegungsgeldes, des Bekleidungsgeldes, von Prämien und einmaligen Zahlungen als weiteres erzieltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG. Die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für eine

Rücknahme bzw. Abänderung der bestandskräftigen Entgeltfeststellungen seien nicht erfüllt, denn der Beklagte habe die Arbeitsentgelte nach dem AAÜG korrekt festgestellt.

Maßstabsnorm, nach der sich bestimmt, welche Arbeitsverdienste den Zugehörigkeitszeiten zu einem Versorgungssystem der DDR zuzuordnen sind, sei § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 23.8.2007, B 4 RS 4/06 R, RdNr. 19) sei als Verdienst im Sinne von § 6 Abs. 1 AAÜG nur solches Entgelt oder Einkommen anzusehen, das tatsächlich gezahlt worden sei, Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV sei und eine Gegenleistung des Arbeitgebers für die erbrachte Arbeitsleistung darstelle. Danach seien die vom Kläger geltend gemachten Zahlungen nicht als Verdienst im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG anzusehen, da diese keine Gegenleistungen für erbrachte Arbeitsleistungen seien.

Offen gelassen hat das Sozialgericht, ob das BSG den Begriff der „Gegenleistung“ als eigenständiges Tatbestandsmerkmal des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG neben dem Begriff des „Arbeitsentgelts“ im Sinne von § 14 SGB IV ansehe (wie sich aus der Formulierung in RdNr. 19, a.a.O., ergebe) oder ob es den Arbeitsentgeltbegriff im Sinne von § 14 SGB IV eingrenzend auslegen wollte, indem es als Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV nur solche Einnahmen bewertet haben wollte, die als Gegenleistung des Arbeitgebers für eine konkret zu ermittelnde Arbeitsleistung des Beschäftigten erbracht worden seien (wie möglicherweise aus RdNr. 32 des Urteils vom 23.8.2007, a.a.O., herausgelesen werden könnte). Zwar gehörten zum Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV alle Einnahmen, die nicht nur unmittelbar (als Gegenleistung) aus der Beschäftigung, sondern auch solche, die „nur“ im Zusammenhang mit der Beschäftigung erzielt worden seien, wie Gratifikationen, Gewinnbeteiligung, sonstige Vorteile, Prämien u.ä. Das Sozialgericht bewertete die Entscheidung des BSG vom 23.8.2007 (B 4 RS 4/06 R) dahin, dass nur solche Arbeitsentgelte als Verdienst im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG berücksichtigt werden sollten, die als Gegenleistung des Arbeitgebers für eine Arbeitsleistung des Beschäftigten anzusehen seien und nicht bereits jede Einnahme, die „nur“ im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehe. Bei den vom Kläger zusätzlich geltend gemachten Zahlungen habe es sich aber nicht um eine „Gegenleistung“ des Arbeitgebers für eine konkrete Arbeitsleistung gehandelt, demzufolge seien diese nicht als Verdienst im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG zu berücksichtigen.

Gegen das am 25.10.2012 zugestellte Urteil richtet sich die am 16.11.2012 eingelegte Berufung des Klägers, mit der er im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt. Er beschränkt sein Begehren nunmehr auf die Berücksichtigung des ihm seit Mai 1960 bis zum Ausscheiden gewährten Verpflegungsgeldes und des in den Jahren

1957 bis 1965 gezahlten Bekleidungsgeldes als weiteres Arbeitsentgelt. Zur weiteren Argumentation des Klägers wird auf seinen Berufungsschriftsatz vom 7.12.2012 Bezug genommen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Sächsische LSG mit Urteil vom 2.12.2013 das Urteil des Sozialgerichts sowie die angegriffenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte "verpflichtet, in Abänderung der Bescheide vom 14.12.1995 und vom 21.5.1997 weitere Arbeitsentgelte" in Höhe der jährlich erzielten Verpflegungsgelder und der nachgewiesenen Bekleidungsgelder festzustellen. Die gezahlten persönlichen Vergütungen in Form von Verpflegungsgeld und Bekleidungsgeld seien Bestandteil des nach dem AAÜG zugrunde zu legenden erzielten Arbeitsentgelts. Der Begriff des "Arbeitsentgelts" i.S. von § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG bestimme sich nach § 14 SGB IV, wie das BSG bereits entschieden habe. Soweit der Arbeitsentgeltbegriff aufgrund des § 1 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) von Vorschriften des Steuerrechts abhängige, sei nach der Rechtsprechung des BSG das am 1.8.1991 - dem Tag des Inkrafttretens des AAÜG - geltende Steuerrecht maßgeblich. Nach der Besoldungsordnung Nr. 27/89 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 2.3.1989 handele es sich sowohl bei dem an den Kläger gezahlten Verpflegungsgeld als auch bei dem Bekleidungsgeld um eine Einnahme aus dem Dienstverhältnis zur Deutschen Volkspolizei der DDR. Für die Berücksichtigung als Arbeitsentgelt genüge ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung, hier dem Dienstverhältnis, (BSG, Urteil vom 29.1.2004 - B 4 RA 19/03 R, SozR 4-8570 § 8 Nr. 1), der für den Senat ohne Zweifel durch die Regelungen in der Besoldungsordnung hergestellt sei. Verpflegungsgeld und Bekleidungsgeld seien nach den am 1.8.1991 anzuwendenden bundesdeutschen steuerrechtlichen Regelungen auch nicht als steuerfreie Einnahmen zu bewerten gewesen.

Hiergegen hat der Beklagte die zugelassene Revision eingelegt, die das BSG mit Urteil vom 30.10.2014 (B 5 RS 2/14 R) zur weiteren Tatsachenfeststellung an das LSG zurückverwiesen und damit das Berufungsverfahren wieder eröffnet hat.

Der Kläger begehrt weiterhin im Wege der Kombination einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 und 3 SGG), die Ablehnungsentscheidung im Bescheid vom 15.6.2009 und den Widerspruchsbescheid vom 3.12.2009 (§ 95 SGG) aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, die bestandskräftigen (§ 77 SGG) Verwaltungsakte zur Feststellung des Höchstbetrags seiner Arbeitsentgelte im sog.

Überführungsbescheid vom 14.12.1995 (in der Fassung der Änderungsbescheides vom 21.5.1997 und vom 8.11.2001) zurückzunehmen und anstelle der alten Entgelt höchstbetragsregelungen neue Höchstbetragsregelungen unter Einbeziehung des Bekleidungs- und Verpflegungsgeldes festzusetzen.

Er sieht sich unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG in seiner Ansicht zur Anwendbarkeit der §§ 14, 17 SGB IV i.V.m. § 1 ArEV in der am 1.8.1991 geltenden Fassung bestätigt. Auf Beschluss des Ministerrates der DDR vom 21.4.1960 sei für alle Angehörigen des Ministeriums des Innern (MDI) zur notwendigen Verbesserung der Einkommenssituation die Zahlung von Wohnungs- und Verpflegungsgeld eingeführt worden. Die grundsätzlichen Regelungen zum Verpflegungsgeld seien mit der Ordnung Nr. 18/68 des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei vom 1.7.1968, der Ordnung Nr. 18/74 vom 20.12.1973 und der Ordnung Nr. 18/87 vom 21.11.1986 fortgeschrieben worden. Es habe sich um einen Bestandteil der Vergütung gehandelt, der weder Sozialleistung gewesen noch aus sozialpolitischer Fürsorge des Staates gewährt worden sei. Es sei nicht ersichtlich, welcher betriebswirtschaftliche Zweck im Sinne einer notwendigen Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung mit dem Verpflegungsgeld und dem Bekleidungsgeld verbunden gewesen sein sollte.

Zum weiteren Vorbringen verweist der Senat auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 21.9.2015 mit Anlagen, vom 19.11.2015 und vom 12.7.2017.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 16.10.2012 sowie den Bescheid des Beklagten vom 15.6.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.12.2009 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, den Entgeltbescheid vom 14.12.1995 in der Fassung der Änderungsbescheides vom 21.5.1997 und vom 8.11.2001 dahin abzuändern, dass für den Kläger während seiner Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des Ministeriums des Innern Verpflegungsgeld und das Bekleidungsgeld im Sinne von §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 AAÜG in folgender Höhe berücksichtigt wird:

Verpflegungsgeld

- für das Jahr 1960 in Höhe von 534,60 Mark,
- für das Jahr 1961 in Höhe von 778,80 Mark,
- für das Jahr 1962 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1963 in Höhe von 803,00 Mark,



- für das Jahr 1964 in Höhe von 805,20 Mark,
- für das Jahr 1965 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1966 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1967 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1968 in Höhe von 805,20 Mark,
- für das Jahr 1969 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1970 in Höhe von 803,00 Mark,
- für das Jahr 1971 in Höhe von 1.368,75 Mark,
- für das Jahr 1972 in Höhe von 1.372,50 Mark,
- für das Jahr 1973 in Höhe von 1.369,80 Mark,
- für das Jahr 1974 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1975 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1976 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1977 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1978 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1979 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1980 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1981 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1982 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1983 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1984 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1985 in Höhe von 1.552,20 Mark,
- für das Jahr 1986 in Höhe von 1.598,10 Mark,
- für das Jahr 1987 in Höhe von 1.644,00 Mark,
- für das Jahr 1988 in Höhe von 1.644,00 Mark,
- für das Jahr 1989 in Höhe von 1.644,00 Mark,
- für das Jahr 1990 in Höhe von 1.233,00 Mark,

Bekleidungsgeld

- für das Jahr 1957 in Höhe von 150,00 Mark,
- für das Jahr 1958 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1959 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1960 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1961 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1962 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1963 in Höhe von 360,00 Mark,

- für das Jahr 1964 in Höhe von 360,00 Mark,
- für das Jahr 1965 in Höhe von 240,00 Mark.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Das dem Kläger gezahlte Verpflegungsgeld als auch das Bekleidungsgeld seien nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV zu qualifizieren. Bei dem Verpflegungsgeld handele es sich lediglich um eine arbeitgeberseitige Zuwendung, die sich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler und sozialpolitischer Zielsetzungen darstelle. Ihm sei kein Lohncharakter und keine versorgungsrechtliche Bedeutung zugekommen. Das Verpflegungsgeld sei widerruflich, nicht ruhegehaltstfähig und nicht Spiegelbild der individuellen Arbeitsleistung gewesen.

Die Versorgung der Werkstätigen im Betrieb sei ein fester Bestandteil der Sozialpolitik des sozialistischen Staates insgesamt und somit Ausdruck sozialpolitischer Fürsorge gewesen. Daher seien im Zuge des Gesetzes zur Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28.5.1958 auch Vorkehrungen getroffen worden, andere Verpflegungsverpflichtungen für die Arbeiter und Angestellten zu schaffen. Auf die Verordnung über die Gemeinschaftsverpflegung vom 28.5.1958 für Arbeiter und Angestellte sei daher zu verweisen. Der vom Kläger angesprochene Lohnzuschlag sei nur ein weiterer Baustein gewesen, den Lebensstandard der werktätigen Bevölkerung und insbesondere auch die Verpflegung zu sichern. Der Zuschlag sei nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Lohnzuschlagsverordnung vom 29.5.1958 ausdrücklich kein Bestandteil des Arbeitslohnes und bei der Berechnung von Durchschnittsverdiensten nicht zu berücksichtigen gewesen. Das sozialpolitische und fürsorgerechtliche Ziel, alle Werkstätigen in der DDR umfassend und ausreichend zu versorgen, sei auch nach Abschaffung der Lebensmittelkarten das primäre Ziel der daraufhin geregelten Verpflegungsverpflichtungen gewesen. Für den Bereich der bewaffneten Organe sei daher bereits mit der Anordnung Nr. 20/54 vom 21.6.1954 - Normen für Gemeinschaftsverpflegung - das Ziel verfolgt worden, durch eine ausreichende, zweckmäßige und qualitätsmäßig gute Ernährung eine Voraussetzung für die Erreichung einer hohen Leistungsfähigkeit aller Volkspolizei-Angehörigen zu schaffen. Damit habe die Zahlung von Verpflegungsgeld ausschließlich einen betriebsfunktionalen Zusammenhang zur Erreichung und Erhaltung einer hohen Leistungsfähigkeit der VP-

Angehörigen gehabt. Eine Entlohnung für geleistete und tatsächlich erbrachte Arbeit sei insofern nicht der mit der Auszahlung des Verpflegungsgeldes verfolgte Zweck gewesen. Das Verpflegungsgeld wird, als Surrogat der Vollverpflegung, habe den nicht kasernierten Angehörigen der bewaffneten Organe auch nicht als Entgelt zur freien Verfügung gestanden, sondern sei zwingend und uneingeschränkt für die Durchführung der Selbstverpflegung einzusetzen gewesen.

Angehörige, die während der Dienstdurchführung Zivilkleidung getragen hätten, wie der Kläger von 1957 bis 1965, erhielten für nicht in Anspruch genommene, kostenfrei zur Verfügung gestellte Uniform bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Bekleidungsgeld. Um eine einheitliche Tragweise der Bekleidung und Ausrüstung zu gewährleisten, seien Bekleidungsordnungen erlassen worden (im Zeitraum 1978 bis 30.4.1984 die Ordnung Nr. 132/78 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Uniformarten und ihre Tragweise vom 10.1.1978 und ab 1.5.1984 die Ordnung Nr. 132/83 vom 29.11.1983). Das Tragen der Uniform bzw. Zivilkleidung von Angehörigen der Kasernierten Einheiten des Mdl außerhalb der Dienstzeit habe entsprechend der Innendienstvorschrift zu erfolgen. Ausnahmen zum Tragen von Zivilkleidung seien gesondert geregelt gewesen. Danach seien grundsätzlich alle Angehörigen verpflichtet gewesen, während der Dienstzeit und auf dem Weg zum und vom Dienort Uniform zu tragen. Angehörige, die (ausnahmsweise) Zivilbekleidung getragen hätten, und Zivilbeschäftigte in Verwaltungsfunktionen hätten sich entsprechend der notwendigen Repräsentation einer staatlichen Dienststelle zu kleiden. Damit seien auch die Angehörigen, die während der Dienstauführung keine Uniform getragen hätten, zu einem bewussten und korrekten Auftreten und Verhalten verpflichtet gewesen. Unter anderem für den Erwerb zur Dienstaufübung angemessener Zivilkleidung erhielten die Angehörigen Bekleidungsgeld als Surrogat für die im Übrigen kostenfrei zur Verfügung gestellte Uniform. Eine Entlohnung für geleistete und tatsächlich erbrachte Arbeit seien nicht der mit der Auszahlung von Bekleidungsgeld verfolgte Zweck gewesen. Da es an dem erforderlichen Gegenleistungscharakter für erbrachte Arbeitsleistungen fehle, stelle das dem Kläger gewährte Bekleidungsgeld kein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt dar.

Zur Ergänzung des Vorbringens wird auf die Schriftsätze vom 5.11.2015 und vom 26.9.2017 verwiesen.

Dem Berufungsgericht lagen

- die Dienstanweisung der Landesregierung Sachsen, Ministerium des Innern, Hauptabteilung Polizei - Landespolizeibehörde - Nr. 125/48 vom 24.10.1948 (neue Besoldungsordnung),
- die Dienstanweisung der Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen Nr. 21/51 vom 19.5.1951 (Neuregelung der Besoldung für die Angehörigen der Volkspolizei),
- die Anordnung des Ministers des Innern der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 20/54 vom 21.6.1954 (Inhalt : Normen für Gemeinschaftsverpflegung),
- die Dienstanweisung des Ministers des Innern Nr. 14/58 vom 29.5.1958 (Inhalt: Abschaffung der Lebensmittelkarten),
- der Beschluss über die Einführung von Wohnungs- und Verpflegungsgeld für die Angehörigen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern vom 21.4.1960 und die entsprechende Vorlage für das Sekretariat des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- der Befehl des Ministers des Innern Nr. 24/60 vom 22.4.1960,
- die Ordnung Nr. 000270 über die Besoldung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern - Besoldungsordnung - vom 10.5.1965,
- die Ordnung Nr. 18/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei - Ordnung über die Verpflegungsversorgung - vom 1.7.1968,
- die Ordnung Nr. 18/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Verpflegungsversorgung - Verpflegungsordnung - vom 20.12.1974,
- die Ordnung Nr. 18/87 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Organisation und Sicherstellung der Verpflegungsversorgung - Verpflegungsordnung - vom 21.11.1986,
- ein Stellenplan-Stellenüberwachungsliste für das Rechnungsjahr 1961,
- eine Aufstellung des Soll an VP- und Zivilplanstellen mit Stand vom 1.7.1986,
- eine Aufstellung der Verteilung der Planstellenkontingente mit dem Stand vom 1.1.1990,
- die Ordnung Nr. 27/77 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Besoldung - Besoldungsordnung - vom 1.7.1977 mit entsprechenden Änderungsverfügungen,
- die Dienstanweisung des Ministers des Innern Nr. 18/57 vom 31.10.1957 (Inhalt: Zahlung von Bekleidungsgeld an Angehörige der bewaffneten Dienstzweige des Ministeriums des Innern), mit 1. Ergänzung vom 11.7.1959,

- die Anweisung Nr. 4/64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Zahlung von Bekleidungsgeld vom 24.7.1964 (Bl. 281 d.A.)
- die Ordnung Nr. 132/83 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Uniformarten und ihre Tragweise - Bekleidungsordnung - vom 29.11.1983 vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und der beigezogenen Verwaltungsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers (§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zulässig und für den noch streitigen Zufluss von Verpflegungsgeld und Bekleidungsgeld begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht in vollem Umfang abgewiesen. Der Bescheid vom 15.6.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.12.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass der Beklagte die Feststellungsbescheide vom 14.12.1995 und vom 21.5.1997 in der Fassung des Bescheides vom 8.11.2001 abändert und gezahltes Verpflegungsgeld sowie Bekleidungsgeld in dem tenorierten Umfang als weiteres Arbeitsentgelt berücksichtigt. Die gezahlten persönlichen Vergütungen in Form von Verpflegungsgeld und Bekleidungsgeld sind Bestandteil des nach dem AAÜG zugrunde zu legenden erzielten Arbeitsentgelts.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), der auch im Rahmen des AAÜG anwendbar ist (§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÜG). Danach ist ein nicht begünstigender Verwaltungsakt zurückzunehmen, soweit er anfänglich rechtswidrig ist. Der Verwaltungsakt ist immer mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X), soweit er noch Rechtswirkungen hat. Die Rücknahme hat für die Vergangenheit zu erfolgen, wenn wegen der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Das Gebot zur rückwirkenden Rücknahme gilt nicht in bestimmten Fällen der Bösgläubigkeit (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Im Übrigen kann der anfänglich rechtswidrige Verwaltungsakt auch in

sonstigen Fällen, also über die Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X hinaus, für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Da sich § 44 Abs. 1 SGB X nur auf solche bindenden Verwaltungsakte bezieht, die - anders als die feststellenden Verwaltungsakte im Überführungsbescheid vom 14.12.1995 in der Fassung der Bescheide vom 21.5.1997 und 8.11.2001 - unmittelbar Ansprüche auf nachträglich erbringbare Sozialleistungen i.S.d. §§ 3 ff. und 18 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) betreffen, kann sich der Rücknahmeanspruch des Klägers nur aus § 44 Abs. 2 SGB X ergeben.

Die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 SGB X sind erfüllt.

Die von dem Beklagten getroffenen Feststellungen über die Höhe der vom Kläger erzielten Arbeitsentgelte, die jeweils einzelne feststellende Verwaltungsakte i.S. des § 31 SGB X sind, waren im Zeitpunkt ihres Erlasses in dem Bescheid vom 14.12.1995 in der Fassung der Bescheide vom 21.5.1997 und 8.11.2001 rechtswidrig. Neben den festgestellten laufenden Dienstbezügen (zusammengesetzt aus der jeweiligen Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter) unter Einschluss des gezahlten Wohnungsgeldes war der Beklagte verpflichtet, zusätzlich auch die an den Kläger für den Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem ab Mai 1960 bis September 1990 gezahlten Verpflegungsgelder und in den Jahren 1957 bis 1965 gezahlten Bekleidungsgeldes als Bestandteil des Arbeitsentgelts feststellen.

Nach § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 AAÜG hat der für die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehören auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten (oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet,) und die Daten, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 AAÜG ergeben.

Der zuständige Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 AAÜG durch Bescheid bekannt zu geben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÜG).

Maßstabsnorm, nach der sich bestimmt, welche Arbeitsverdienste den Zugehörigkeitszeiten zu einem Versorgungssystem der DDR zuzuordnen sind, ist § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG. Nach dieser Vorschrift ist den Pflichtbeitragszeiten nach dem AAÜG

(vgl. § 5 a.a.O.) für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 23.8.2007, B4 RS 4/06 R, SozR 4-8570 § 6 Nr. 4, RdNr. 24 ff.; Urteil vom 30.10.2014, B 5 RS 1/13 R, SozR 4-8570 § 6 Nr. 6, RdNr. 15, 16; Urteil vom 23.7.2015, B 5 RS 9/14 R, Rdnr. 13, 14; Urteil vom 29.10.2015, B 5 RS 7/14 R, Rdnr. 18 f.) bestimmt sich der Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG nach § 14 SGB IV.

Dagegen ist rechtlich nicht an das DDR-Recht anzuknüpfen. Zweck der Regelungen der §§ 5 bis 8 AAÜG ist es, die für die Bestimmung des - fiktiven - Vorleistungswerts zur bundesdeutschen Rentenversicherung relevanten Tatsachen vorzumerken, damit ab In-Kraft-Treten des SGB VI zum 1.1.1992 im gesamten Bundesgebiet der Wert des Rentenrechts nach der einheitlich anzuwendenden Rentenformel (§ 64 SGB VI) bestimmt werden konnte bzw. kann. So kann sich auch der Vorleistungswert der ehemals Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten nur nach Bundesrecht bestimmen mit der Folge, dass die Frage, ob in der DDR erzielte Einkünfte aus einer von einem Versorgungssystem erfassten Beschäftigung als Arbeitsentgelt zu qualifizieren sind, ausschließlich nach dem im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des AAÜG am 1.8.1991 bestehenden Bundesrecht, mithin auch dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuerrecht - zu beantworten ist. Etwas anderes gilt nur, soweit das Bundesrecht ausdrücklich die Anwendung von DDR-Recht angeordnet hat. Dies ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG hingegen nicht erfolgt. Bei der Feststellung des erzielten Arbeitsentgelts ist somit nicht an die Verordnung der DDR über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21.12.1961 (GBl. II 1961 S. 551) anzuknüpfen, die am 3.10.1990 außer Kraft getreten ist. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob das Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitragspflicht (BSG, Urteil vom 2.8.2000 - B 4 RA 41/99 R) oder einer Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 4/06 R, a.a.O.). Das DDR-Recht ist allerdings als generelle Anknüpfungstatsachen sowohl hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung als auch der Zahlungsmodalitäten des Verpflegungsgeldes und des Bekleidungsgeldes im Einzelnen festzustellen.

Grundlage für die Zahlung des Verpflegungsgeldes an den Kläger waren der Befehl des Ministers des Innern Nr. 24/60 vom 22.4.1960 auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der DDR über die Einführung von Wohnungs- und Verpflegungsgeld für die Angehörigen der bewaffneten Organe des Mdl vom 21.4.1960 sowie die darauf beruhende Dienstvorschrift Nr. I/29 des Ministers des Innern vom 20.5.1963 sowie die

jeweils vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassene Ordnung Nr. 18/68 vom 1.7.1968 - Ordnung über die Verpflegungsversorgung - (dort: III.), ferner die Ordnung Nr. 21/73 vom 10.1.1973 - Ordnung über die Zahlung von persönlichen Vergütungen und Entschädigungen (Buchst. A I Ziff. 1 Abs. 1 b, Abs. 3; Buchst. A II Ziff. 1 Abs. 2 und 3), die Ordnung Nr. 18/74 über die Verpflegungsversorgung - Verpflegungsordnung - vom 20.12.1973 (dort: III., IV.), die Ordnung Nr. 18/77 über die Verpflegungsversorgung - Verpflegungsordnung vom 16.5.1977 und die Ordnung Nr. 18/87 über die Organisation und Sicherstellung der Verpflegungsversorgung - Verpflegungsordnung - vom 21.11.1986 (dort: B....I.).

Von dem vorliegend zugrunde zu legenden Arbeitsentgeltbegriff des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV wird das an den Kläger gezahlte und der Höhe nach in den Besoldungsstammkarten nachgewiesene Verpflegungsgeld erfasst.

Nach dieser Norm sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Ohne Belang ist, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden oder ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung/einem Dienstverhältnis oder im Zusammenhang mit ihr/diesem erzielt werden. Dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entsprechend ist ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung besteht, weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsätzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsätzlich alle direkten oder indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung für die vom Beschäftigten zu erfüllende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewährt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn sich für die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lässt. Leistungen, die aus einem ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistung für die Arbeitsleistung oder Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere für Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2016, L 16 R 649/14, juris, RdNr. 21 m.w.N.).

Ein solcher zumindest mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung/dem Dienstverhältnis besteht in Bezug auf das vorliegend streitige Verpflegungsgeld, dessen Zahlung zumindest nicht ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interessen diene. Hier schließt sich der Senat nach eigener Bewertung den Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg vom 24.2.2016, L 16 R 649/14, a.a.O.,



sowie des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13.10.2016, L 3 RS 11/15 und vom 27.4.2017, L 1 RS 3/15, jeweils dokumentiert in juris, vollumfänglich an.

Bereits aus der Präambel zum Beschluss über die Einführung von Wohnungs- und Verpflegungsgeld für die Angehörigen der bewaffneten Organe des Mdl vom 21.4.1960 folgt, dass das Verpflegungsgeld u.a. maßgeblich zur Verbesserung des Einkommens der Angehörigen der bewaffneten Organe des Mdl gezahlt werden sollte. Wie ergänzend in der Begründung zu diesem Beschluss dargestellt ist, seien insbesondere bei den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Gehälter nicht wie bei anderen Angehörigen bewaffneter Organe gestiegen. Es sei daher notwendig, im Zuge der lohnpolitischen Maßnahmen zumindest mit der Zahlung von Verpflegungsgeld eine Angleichung herbeizuführen. Zwar ist weiter ausgeführt, die Zahlung u.a. von Verpflegungsgeld sei "zur Einschränkung der starken Fluktuation und zur weiteren Festigung und Qualifikation des Kaderbestandes" beschlossen worden, und anders als bei Angehörigen der Deutschen Grenzpolizei und Bereitschaftspolizei, die ein Wohnungs- und Verpflegungsgeld erhielten, hätte sich die Nichtzahlung dieser Zuschläge hemmend auf die Festigung und Qualifizierung des Kaderbestandes ausgewirkt. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass ganz überwiegend eigenbetriebliche Interessen des Mdl zur Einführung des Verpflegungsgeldes auch an die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei geführt hatten. Vielmehr wird der innere, sachliche Zusammenhang zur Beschäftigung und der Entlohnungscharakter des Verpflegungsgeldes deutlich, wenn ausgeführt wird, dass auch die übrige geringere Entwicklung der Gehälter zu einer starken Fluktuation geführt hatte und die Mittel aus dem Fonds für "lohnpolitische Maßnahmen 1960" zur Verfügung gestellt werden sollten (so bereits LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O.).

Diese Zielstellung, durch die Zahlung von Verpflegungsgeld die allgemeine Einkommenssituation der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei zu erhöhen, zeigt sich letztlich auch darin, dass das Verpflegungsgeld den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei auch für die Dauer eines Feriendaufenthaltes in einem Ferienhaus weitergezahlt wurde (vgl. Ordnung Nr. 21/73 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 10.1.1973 - Ordnung über die Zahlung von persönlichen Vergütungen und Entschädigungen, Buchst.A II Ziff. 4 Abs. 1), obwohl gerade für diesen Zeitraum eine Arbeits-/Dienstleistung nicht erbracht worden war. Auch dieser Umstand spricht für ein überwiegendes persönliches Interesse des Bediensteten an der Zahlung von Verpflegungsgeld gegenüber dem eigenbetrieblichen Interesse des Dienstherrn.

Soweit hiernach im ersten Prüfungsschritt (BSG, Urteil vom 30.10.2014, B 5 RS 1/13 R, RdNr. 15) das Vorliegen von Arbeitsentgelt zu bejahen ist, ist im zweiten Schritt

festzustellen, ob sich auf der Grundlage von § 17 SGB IV i.V.m. § 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der ArEV und der Sachbezugsverordnung 1989 vom 12.12.1989 (BGBl. I 1989 S. 2177) ausnahmsweise ein Ausschluss ergibt.

Der Berücksichtigung des gezahlten Verpflegungsgeldes als Arbeitsentgelt stehen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB IV i.V.m. § 1 Satz 1 ArEV in der genannten Fassung nicht entgegen.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, zu bestimmen, dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Dabei ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Aufgrund dieser Ermächtigung ist die ArEV ergangen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1.1.1991 übergeleitet worden. § 1 ArEV bestimmt: Einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich - was vorliegend nicht einschlägig ist - aus § 3 ArEV nichts Abweichendes ergibt. Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts i.S. des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG zu beachten. Maßgeblich ist ausweislich der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG - wie auch oben bereits dargestellt - die Rechtslage, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1.8.1991 bestand. § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG hat bei der Regelung des Arbeitsentgelts nicht an frühere Rechtslagen angeknüpft, insbesondere nicht an das zum Zeitpunkt des Zuflusses des Arbeitsentgelts geltende bundesdeutsche Recht oder gar das DDR-Recht (vgl. BSG, Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 4/06 R; a.a.O., Rdnr. 36). Die Maßgeblichkeit der am 1.8.1991 gegebenen Rechtslage folgt nach der Rechtsprechung des BSG schon daraus, dass das AAÜG infolge fehlender abweichender Anordnungen allein an das bei seinem Inkrafttreten geltende Bundesrecht angeknüpft hat. Darüber hinaus ergibt sich dies auch aus dem sofortigen Anwendungsbefehl. Der Versorgungsberechtigte konnte erst mit Inkrafttreten des AAÜG, aber damit auch schon ab diesem Zeitpunkt, von der Beklagten die Feststellungen gemäß § 8 AAÜG beanspruchen. Zugleich stellt das Gesetz mit dem Abstellen auf das zu diesem Zeitpunkt geltende Bundesrecht sicher, dass die fiktiven Vorleistungen der ehemals Versorgungsberechtigten (nach Herstellung der Gleichwertigkeit der Arbeitsentgelte durch

Um- und Hochwertung bis zur Beitragsbemessungsgrenze) grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben wie die der sonstigen Versicherten im alten Bundesgebiet bestimmt werden (vgl. BSG, Urteil vom 23.8.2007 - B 4 RS 4/06 R, a.a.O.; Rdnr. 38). Da wegen der Einnahmen, die einer späteren Rente zugrunde zu legen sind, am Begriff des Arbeitsentgelts angeknüpft wird, sind folgerichtig auch diejenigen Regelungen zu beachten, die ausnahmsweise die Rentenwirksamkeit einer Einnahme ausschließen. Ob also Einnahmen eines Versicherten (wie hier das Verpflegungsgeld) lohnsteuerfrei und damit nicht dem Arbeitsentgelt zuzuordnen sind (§ 1 ArEV), bestimmt sich für AAÜG-Versorgungsberechtigte ausschließlich nach dem am 1.8.1991 geltenden bundesdeutschen Steuerrecht. Daran hat trotz der Kritik der Verwaltungen (vgl. auch Revisionsbegründung des Beklagten vom 9.5.2014, S. 18 unter Ziff. 2) das BSG in dem Urteil vom 30.10.2014, B 5 RS 1/14 R, RdNr. 15, ohne jegliche weitere Erörterung festgehalten. Zu klären ist daher, ob die in Frage stehenden Einnahmen, wenn sie unter der Geltung des bundesdeutschen Rechts erzielt worden wären, von den Ausnahmeregelungen des Steuerrechts erfasst worden wären.

Das ist für das gezahlte Verpflegungsgeld zu verneinen.

Zur Bestimmung, welche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach bundesdeutschem Steuerrecht der Steuerpflicht unterliegen ist § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EStG (hier in der vom 7.9.1990 bis 2.11.1992 geltenden Fassung) heranzuziehen. Danach gehören zu den - steuerpflichtigen - Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden; gleichgültig ist, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt oder ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht. Zwar werden von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EStG nicht solche Vorteile erfasst, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Ein Vorteil wird dann aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse gewährt, wenn aufgrund einer Gesamtwürdigung der für die Zuwendung maßgebenden Umstände zu schließen ist, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht. Tritt das Interesse des Arbeitnehmers gegenüber dem des Arbeitgebers in den Hintergrund, kann eine Lohnzuwendung zu verneinen sein. Ist aber neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, so liegt die Vorteilsgewährung nicht in ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers und führt zur

Lohnzuwendung. Die zur Beurteilung einer solchen Einnahme vorzunehmende Gesamtwürdigung hat insbesondere Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seine besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck zu berücksichtigen. Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen der Intensität des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers und dem Ausmaß der Bereicherung des Arbeitnehmers. Je höher aus der Sicht des Arbeitnehmers die Bereicherung anzusetzen ist, desto geringer wiegt das aus der Sicht des Arbeitgebers vorhandene eigenbetriebliche Interesse (BFH, Urteil vom 21.1.2010 - VI R 51/08, zitiert nach juris, m.w.N.). So liegt der Fall hier für das vom Dienstherrn gewährte Verpflegungsgeld, denn es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass die Vorteilsgewährung im ganz überwiegendem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers/Dienstherrn liegen könnte.

Das Verpflegungsgeld ist auch nach keiner anderen Vorschrift des EStG steuerfrei.

Die Steuerfreiheit bestimmt sich nach § 3 EStG. Das gezahlte Verpflegungsgeld wird von keiner Regelung dieser Vorschrift, insbesondere nicht von § 3 Nr. 4 Buchstabe c EStG erfasst.

§ 3 Nr. 4 Buchstabe c EStG legt fest: Steuerfrei sind bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung. Diese Vorschrift betrifft jedoch lediglich die im Einsatz u.a. gezahlten Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse. Zuschüsse dieser Art, die im normalen Dienst gezahlt werden, sind mithin nicht steuerfrei (Heinicke in Schmidt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 10. Auflage 1991, § 3 zu den Stichwörter: Bundeswehr und Verpflegungszuschüsse).

Vorliegend ist aber weder vorgetragen noch ergibt sich sonst ein Hinweis darauf, dass das gezahlte Verpflegungsgeld wegen der Teilnahme an außerhalb des normalen Dienstortes geleisteten besonderen Einsätzen gewährt worden wäre.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass es sich bei dem gezahlten Verpflegungsgeld um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gehandelt haben könnte. Aufwandsentschädigungen sind (einkommensteuerrechtlich) Ersatzleistungen für berufliche Ausgaben, Verdienstaufwendungen und Zeitverlust, wozu auch Zehrgeld (Geld, das auf einer Reise besonders für die Ernährung bestimmt ist: vgl. [www.duden.de](http://www.duden.de)) gehört (Heinicke in Schmidt, a.a.O., 10. Auflage 1991, § 3, Stichwort: Aufwandsentschädigungen und Zehrgelder). So ergibt sich eine Steuerfreiheit der gewährten Verpflegungsgelder weder aus § 3 Nr. 12, 13 oder 16 des EStG. Das gewährte Verpflegungsgeld diente in erster Linie der eigenen Unterhaltssicherung und ist daher grundsätzlich eigenwirtschaftlich und nicht dienstlich veranlasst. Anhaltspunkte dafür, dass das Verpflegungsgeld als Zehrgeld gedient haben könnte und auf diesem Weg Verpflegungsmehraufwendungen hätten abgegolten werden sollen, liegen nicht vor.

Damit ist das nachweislich an den Kläger gezahlte Verpflegungsgeld im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1.8.1991 steuerpflichtig und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als weiteres Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Gleiche Erwägungen gelten für das an den Kläger in den Jahren 1957 bis 1965 gezahlte und durch die Eintragungen auf der Besoldungsstammkarten nachgewiesene Bekleidungsgeld.

Grundlage für die Zahlung von Bekleidungsgeld an den Kläger ab dem Jahr 1957 waren die Ziff. III/3 des Befehls des Chefs der Deutschen Volkspolizei Nr. 36/55, der Befehl Nr. T 25/53 des Leiters der Hauptabteilung Transportpolizei und die Instruktion 1/53 des Leiters der Abteilung Allgemeines T. Ab 1.11.1957 trat die Dienstanweisung des Ministers des Innern Nr. 18/57 (Inhalt: Zahlung von Bekleidungsgeld an Angehörige der bewaffneten Dienstzweige des Ministeriums des Innern) in Kraft. Danach wurde, um eine einheitliche Zahlung von Bekleidungsgeld zu gewährleisten, angewiesen, dass die in Ziff. I genannten VP-Angehörigen ein monatliches Bekleidungsgeld in Höhe von 30,00 DM erhalten. Die Zahlung des Bekleidungsgeldes an den ausdrücklich aufgeführten Personenkreis, zu dem der Kläger offensichtlich gehörte, denn die tatsächliche Zahlung von Bekleidungsgeld ist durch die Besoldungsstammkarten nachgewiesen, war auch vorzunehmen bei Urlaub, Mutterschaftsurlaub, Dienstunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Dauer von 90 Tagen im Kalenderjahr, bei Sondereinsätzen, die K-Angehörige der Zentralschule Arnsdorf in Zivilkleidung durchführten, oder unter bestimmten Voraussetzungen beim Besuch von Parteischulen. Bekleidungsgeld war u.a. nicht an Uniformträger (männliche wie weibliche VP-Angehörige) zu zahlen. Die Auszahlung des Bekleidungsgeldes erfolgte am

Gehaltszahltag. Diese Dienstanweisung wurde durch Anweisung vom 11.7.1959 ergänzt. Diese Dienstanweisung wurde im Folgenden weitergeführt durch die Dienstanweisung des Ministers des Innern Nr. 15/60 mit 1. Ergänzung und die seit 1.9.1964 in Kraft getretene Anweisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Zahlung von Bekleidungsgeld vom 24.7.1964. Der Anweisung vorangestellt ist der Grundsatz, dass alle VP-Angehörigen in der Regel im Dienst Uniform zu tragen haben. Der Minister hat dazu angewiesen, dass von diesem Grundsatz Ausnahmen bestehen und zwar für VR-Angehörige, die auf Grund ihrer Dienstobliegenheiten ständig Zivilkleidung tragen müssen und für die die Dienststellenleiter (ab der Ebene Amtsleiter) Genehmigungen für das ständige Tragen von Zivilkleidung erteilt worden sind. Diesen VP-Angehörigen war weiterhin ein monatliches Bekleidungsgeld in Höhe von 30 MDN (Tagessatz 1,00 MDN) mit der Gehaltszahlung zu gewähren. In der Anweisung Nr. 4/64 ist darüber hinaus auch festgelegt worden, dass VP-Angehörige, die zur Zeit keine Uniform tragen, etappenmäßig bis zum 31.12.1965 einzukleiden sind.

Der Beklagte hat dem Senat auch noch die Ordnung Nr. 132/83 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Uniformarten und ihre Tragweise - Bekleidungsordnung - vom 29.11.1983 vorgelegt, die zwar für die streitgegenständlichen Zahlungen von Bekleidungsgeld an den Kläger in den Jahren 1957 bis 1965 nicht einschlägig ist. Schließlich ergibt sich aus der Besoldungsordnung (vgl. Teil F Abschnitt II.) ausdrücklich nicht, dass das Bekleidungsgeld als (pauschaler) Ersatz für zusätzliche Aufwendungen gekennzeichnet gewesen wäre.

Auch für die Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten und tatsächlich in den Jahren 1957 bis 1965 gezahlten Bekleidungsgelder ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auf die steuerliche Beurteilung dieser Zahlungen am 1.8.1991, dem Inkrafttreten des AAÜG, abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt ist aber im bundesdeutschen Steuerrecht keine Regelung ersichtlich, die die gewährten Bekleidungsgelder steuerfrei stellen würde. Damit war auch das nachweislich an den Kläger gezahlte Bekleidungsgeld im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1.8.1991 steuerpflichtig und ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als weiteres Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Diese steuerliche Bewertung u.a. des nach der Besoldungsordnung des ehemaligen Ministeriums des Innern/Volkspolizei gewährten Verpflegungsgeldes und Bekleidungsgeldes hat schließlich die bundesdeutsche Finanzverwaltung selbst getroffen, denn aus dem Ergebnis einer Besprechung mit den obersten Finanzbehörden der Länder

vom Januar 1991 (vgl. Mitteilung im Bundessteuerblatt 1991, Teil I S. 474) ergibt sich, dass die Bezüge für ein gegenwärtiges Dienstverhältnis nach der Besoldungsordnung dem Lohnsteuerabzug in Höhe der Bruttobesoldung (ggf. einschließlich Wohnungs-, Verpflegungs- und Bekleidungsgeld) unterliegen.

Der Überführungsbescheid des Polizeipräsidiums X.... vom 14.12.1995 in der Fassung der Bescheide vom 21.5.1997 und 8.11.2001 war daher von Anfang an teilweise rechtswidrig. Der Beklagte hat ihn im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach § 44 Abs. 2 SGB X daher mit Wirkung für die Zukunft, d.h. für die Zeit nach Bekanntgabe des Zugunstenbescheides zurückzunehmen. Die Entscheidung, den teilweise rechtswidrigen Überführungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, steht nach § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X im Ermessen der Beklagten (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2014, B 5 RS 1/13 R, juris RdNr. 17). Eine Verpflichtung zur teilweisen Aufhebung des Überführungsbescheides auch für die Vergangenheit kommt daher nur dann in Betracht, wenn das Ermessen zu Gunsten des Klägers auf Null reduziert wäre. Insoweit kann die Beklagte nur zur Neubescheidung des Überprüfungsantrags verpflichtet werden.

Eine Verdichtung des Ermessens auf Null zu Gunsten des Klägers läge nur dann vor, wenn seine individuellen Belange, die in die Ermessensausübung einzustellen sind, das Interesse an der Rechtssicherheit deutlich überwiegen würden. Ein solches überwiegendes Interesse des Klägers kann der Senat nur für den Zeitraum ab Stellung des Überprüfungsantrags am 2.1.2009 (Eingang bei dem Beklagten) erkennen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger bereits einen Anspruch auf Regelaltersrente. Ausweislich des Rentenbescheides vom 2.8.1996 hat er aber auch schon seit dem 1.1.1995 eine vorgezogene Altersrente bezogen. Da die Feststellung und Überführung höherer Entgelte sich unmittelbar auf die Höhe der Rentenleistung auswirkt, hat der Kläger zumindest seit der Stellung des Überprüfungsantrags ein erhebliches Interesse an der Feststellung der - vorliegend streitigen - weiteren Entgelte. Ab der Stellung des Überprüfungsantrages sind keine Interessen der Beklagten erkennbar, welche der Rücknahme der rechtswidrigen Entscheidungen entgegenstehen könnten. Mit dem Zugunstenantrag hat der Kläger dokumentiert, dass er die rechtliche Überprüfung begehrt. Der weitere Verfahrensgang konnte von ihm nicht beeinflusst werden. Es würde zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichheit führen, wenn die Behörde, die über den Antrag zu entscheiden hat, den Beginn des Rücknahmezeitraums, für den ihr Ermessen zusteht, durch ihr Verhalten festlegen könnte (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.6.2016, L 33 R 182/14 WA, juris, RdNr. 154). Für die Zeit vor Eingang des

Überprüfungsantrages ist dagegen kein Anlass erkennbar, von einer Ermessensreduzierung auszugehen. Für die Zeit vor dem 2.1.2009 bleibt die Ausübung des Ermessens dem Beklagten vorbehalten.

Der Beklagte ist verpflichtet, die bestandskräftigen Verwaltungsakte zur Feststellung des Höchstbetrags der Arbeitsentgelte im Überführungsbescheid vom 14.12.1995 in der Fassung der Bescheide vom 21.5.1997 und vom 8.11.2001 für die Zeit ab 2.1.2009 teilweise zurückzunehmen und anstelle der bisherigen Entgelthöchstbetragsregelungen neue Höchstbetragsregelungen unter Einbeziehung der im Tenor festgestellten Höhe erzielten Verpflegungsgeldes und Bekleidungsgeldes festzusetzen.

Die Berufung des Klägers hat damit in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Bei den abstrakt-generellen Regelungen der Vorschriften der früheren DDR handelt es sich nicht um (sekundäres) Bundesrecht, sondern um generelle Anknüpfungstatsachen und damit um die Beweiswürdigung, die nicht zur Zulassung der Revision führen können (vgl. BSG, Beschluss vom 28.2.2017, B 5 RS 45/16 B, juris, zur Bewertung der Zahlung von Verpflegungsgeld an Angehörige der Zollverwaltung der früheren DDR).